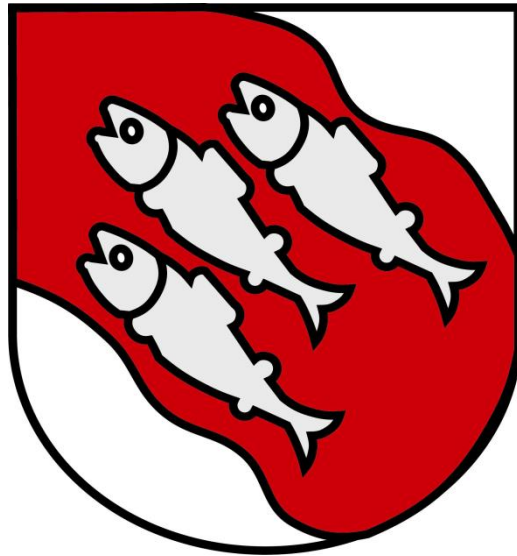


Einwohnergemeinde Röthenbach i. E.



Datenschutzreglement 28.11.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Listen:	3
a) Grundsatz	3
b) Verfahren	3
c) Sperrung	3
d) aus der Einwohnerkontrolle	3
e) aus andern Datensammlungen	3
f) Zuständigkeit	4
Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	4
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	4
Aufsichtsstelle Datenschutz	4
Gebühren	4
a) Register der Datensammlungen	4
b) Einsicht in eigene Akten	4
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	4
Verordnung	5
Inkrafttreten	5

<i>Listen:</i> a) Grundsatz	Art. 1 ¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben. ² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt. ³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über a) den Empfänger, b) die Auswahlkriterien, c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen und d) das Datum der Bekanntgabe. Diese Liste ist öffentlich.
b) Verfahren	Art. 2 Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
c) Sperrung	Art. 3 Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
d) aus der Einwohnerkontrolle	Art. 4 ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: a) Name, b) Vorname, c) Beruf, d) Geschlecht, e) Adresse, f) Zivilstand, g) Heimatort, h) Datum des Zu- und Wegzuges sowie i) Jahrgang. ² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
e) aus andern Datensammlungen	Art. 5 ¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten; b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen; c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen; d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen. ² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

<i>f) Zuständigkeit</i>	Art. 6 Die Gemeindeverwaltung erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
<i>Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle</i>	Art. 7 ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben a) neuer Wohnort nach Wegzug b) Titel c) Sprache ² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage. ³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeverwaltung.
<i>Information auf Anfrage; Zuständigkeit</i>	Art. 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeverwalter zuständig.
<i>Aufsichtsstelle Datenschutz</i>	Art. 9 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes. ² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt. ³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.
<i>Gebühren</i> <i>a) Register der Datensammlungen</i>	Art. 10 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
<i>b) Einsicht in eigene Akten</i>	Art. 11 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
<i>c) Berichtigung und weitere Ansprüche</i>	Art. 12 ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei. ² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben. ³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

<i>Verordnung</i>	Art. 13 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 14 ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. ² Es hebt das Datenschutzreglement vom 16. Mai 1988 auf.

So beraten und angenommen an der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Röthenbach i. E. vom 28. November 2014.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Matthias Sommer

sig. Ernst Lüthi

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. Oktober 2014 bis 28. November 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeiger Nrn. 43 und 46 vom 23. Oktober 2014 und vom 13. November 2014 bekannt. Das Inkrafttreten ist im Amtsanzeiger Nr. 2 vom 08. Januar 2015 publiziert worden.

DER GEMEINDEVERWALTER

3538 Röthenbach i. E., 09. Januar 2015

sig. Christian Bichsel